



Finanz Journal **Newsletter 03|'19**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Absetzbarer Aufwand für Folgekrankheiten von behinderungsgleichen Leiden**

Eine Behinderung, deren Kostenaufwand gem § 1(2) der VO über ag Belastungen, BGBl II 2010/430, ohne Selbstbehalt abzugsfähig ist, erfordert bekanntlich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent. Nun hat der VwGH ausgesprochen, dass aus dem behinderungsgleichen Leiden herrührende Folgeerkrankungen, wie bspw bei Diabetes mellitus eine Schilddrüsenunterfunktion, gleichfalls ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden können, selbst wenn die Folgeerkrankung an sich nicht das Ausmaß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % erreicht. Dies gilt aber nur dann, wenn nachvollziehbar auf eine Ursächlichkeit des Hauptleidens mit Behinderungsstatus für die Folgeerkrankung geschlossen werden kann. (VwGH Ro 2016/13/0010 v 23. 1. 2019)

■ Zum Entnahmegewinn für Grundstücksteile als (Sonder-)Betriebsvermögen

Der VwGH behält seinen Rechtsstandpunkt bei, dass die Aufteilung zw privat und gewerblich genutzten Gebäudeteilen generell im Verhältnis der Nutzflächen zu erfolgen habe (s schon VwGH 2002/13/0114, FJ-NL 02/'06, 2): „Zum notwendigem Betriebsvermögen gehören jene Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind und ihm auch tatsächlich dienen ([...] VwGH 16.12.2015, 2013/15/0148). Steht [...] die Betriebsvermögenseigenschaft von Gebäudeteilen in Rede, legt es bereits diese Definition nahe, die Zuordnung nach der Nutzfläche jener Räume vorzunehmen, die dem betrieblichen Einsatz dienen. Weisen die Räume unterschiedliche Raumhöhen auf, kann im Einzelfall eine Aufteilung nach der Kubatur der betrieblich bzw. nicht betrieblich genutzten Räume sachgerecht sein. Dass Gebäudeteile im Keller oder abgeschrägte Dachböden, die wertmäßig deutlich hinter den anderen Räumen zurückbleiben, nicht mit der gesamten Nutzfläche, sondern bloß mit einem Anteil anzusetzen sind (vgl. VwGH 26.7.2007, 2005/15/0133), berücksichtigt die eingeschränkte Nutzbarkeit dieser Räumlichkeiten für die betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Zwecke. Ein Abstellen auf die unterschiedliche Ertragskraft der jeweiligen Räume [...] entbehrt hingegen der sachlichen Rechtfertigung, weil die Höhe der möglichen Einnahmen, die mit dem Gebäudeteil erzielt werden können, in keinen Zusammenhang mit der Frage gebracht werden kann, ob und in welchem Umfang ein Gebäude der Einkunftserzielung dient.“ (VwGH Ro 2017/15/0011 v 31. 1. 2019)

■ Bedingte Drittelbegünstigung für bloß partielle Pensionsabfindungen

Wird vom Arbeitgeber eine bloß tlw Kapitalabfindung – hier etwa im Ausmaß von 25 % – des Barwerts einer Firmenpension angeboten, so muss die Abfindungssumme den Barwert von noch ungeschmälernten Pensionszahlungen für 7 Jahre erreichen, um dem Gesetzeszweck des § 37(2)2 EStG gerecht zu werden, eine Entlastung für erhebliche Zusammenballungen von 7 Jahre abdeckenden Entschädigungen zu erwirken. (VwGH Ro 2018/15/0008 v 31. 1. 2019)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Zur Bonität bei Krediten an Gesellschafter bei vGA-Verdacht**

Das BFG hatte – in vermeintlicher Anlehnung an das VwGH-E 2011/15/0028 (s FJ-NL 08/'14, 3) - vertreten, die Anteile des Ges-Gf an der „eigenen“ GmbH mit dem Geschäftsgegenstand der Unternehmensberatung wären nicht zur Stützung seiner Bonität für die Tilgung der Kontokorrentkredite an ihn geeignet, da der Firmenwert stark von der persönl Leistung & Erfahrung dieses Gesellschafters abhängt und seine Fähigkeiten nicht übertragbar bzw veräußerbar wären. Der VwGH behob jedoch das BFG-Erkenntnis mit der Begründung, dass hier anders als in seinem genannten Judikat ein beträchtlicher Kundenstock besteht, der sehr wohl einen eigenständigen Wert bildet. Außerdem kritisierte der VwGH die der BFG-Entscheidung innewohnende Annahme, mit dem Verkauf der GmbH-Anteile zwecks Tilgung der Verbindlichkeiten ggü der Gesellschaft ginge automatisch die Einstellung der Geschäftsführertätigkeit einher. (VwGH Ra 2018/13/0007 v 23. 1. 2019)

UMSATZSTEUER**■ Keine ganzjährige Kleinunternehmerbefreiung bei unterjährigem Zuzug**

Artikel 283 Abs 1 lit c der MwStSyst-RL verbietet die Anwendung dieser Begünstigung für "die Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird". Die Richtlinie stelle damit lt VwGH darauf ab, ob im Zeitpunkt der (Lieferung oder der) Erbringung der Dienstleistung bereits die Ansässigkeit im entsprechenden Staat gegeben war. Damit werde verhindert, dass ein Steuerpflichtiger zeitgleich in mehreren Mitgliedstaaten von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen kann. - Vermietet daher ein EU-Ausländer in Österreich gelegene Wohnungen und verlegt er erst im Laufe des Jahres seinen Wohnsitz nach Österreich, kann nur für die Mietperioden, in denen der Vermieter bereits in Ö ansässig war, die Befreiung im Rahmen der unbeschränkten Stpfl geltend gemacht werden. (VwGH Ra 2017/15/0034 v 31. 1. 2019)

■ Zur unentgeltlichen Übertragung eines LuF-Betriebes aus ustl Übernehmersicht

Eine derartige Übertragung stellt einen Entnahmetatbestand dar, der gem § 3(2) UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird. Der VwGH hat soeben entschieden, dass der übertragende Landwirt berechtigt ist, nach § 12(15) UStG jene Steuer gesondert in Rechnung zu stellen, die den übernehmenden Landwirt zum Vorsteuerabzug berechtigt, sofern letzterer rechtzeitig gem § 22(6) UStG erklärt hat, nach allgemeinen Vorschriften besteuert werden zu wollen. Dabei hatte das Höchstgericht jedoch sowohl FA als auch BFG darauf hinzuweisen, dass die Fiktion eines Liefervorganges beim Übertragenden nicht mit § 22 UStG vereinbar ist, was sich aus dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem der EU, konkret Art 25 6.MwSt-RL und den Art 295-305 MwStSyst-RL sowie dazu ergangener EuGH-Rsp, ergibt. Die bei der Übertragung in Rechnung gestellte Steuer ist daher nicht als abpauschaliert zu verstehen und muss abgeführt werden, was freilich gegenständlich wg abweichender Parteienidentität unerheblich war. (VwGH Ro 2017/15/0013 v 31. 1. 2019)

■ Allfällige USt-Pflicht ärztl Leistungen an Sonderklassepatienten bei Spitalsverrechnung

Wird in der Rechnungsstellung der Krankenanstalt an die Versicherung der Sonderklassepatienten *nicht* der im Namen eines bezeichneten Arztes eingehobene Anteil deutlich erkennbar ausgewiesen und zugleich dieser exakte Betrag an den genannten Arzt weitergeleitet, dann handelt es sich um kein lediglich im fremden Namen verrechnetes Entgelt und fällt die Umsatzsteuerbefreiung für diese Entgeltkomponente weg. (VwGH Ro 2017/15/0029 v 31. 1. 2019)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zustellwirkung v FinanzOnline-Bescheiden bei Abwesenheit von „Abgabestelle“**

Die „Abwesenheit von der Abgabestelle“ gem § 98(2) S 3 BAO, die zur Aussetzung der Zustellfiktion bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline führt, ist als Abwesenheit v häuslichen Einrichtungen zur Entgegennahme etwa bei Urlauben zu verstehen, selbst wenn die theoretische Abrufmöglichkeit über Fremdgeräte oder mobile Kleingeräte bestünde. Ist jedoch eine längere Abwesenheit von inländischen Aufenthaltsorten wie bei berufsbedingter (vorübergehender) Übersiedlung in das Ausland gegeben, so liegt der *Untergang einer Abgabestelle* vor, die nicht mehr durch die bewusste Aussetzung der Zustellfiktion geschützt ist. In diesen Fällen kann der Gesetzgeber davon ausgehen, dass Empfangseinrichtungen mitgenommen werden oder über das FinanzOnline-Interface explizit auf die elektronische Zustellung verzichtet wird. Unterbleiben in diesem Fall situationsbezogene Anpassungen durch den Stpfl, so hat dieser die Folge einer Fristversäumnis durch verabsäumte Abrufung von Bescheiden zu tragen. (VwGH Ra 2018/13/0014 v 23. 1. 2019)

■ Zur Qualifikation als „Erstbescheid“ nach ersatzloser Bescheidaufhebung

Gelangt das Finanzamt in einer Beschwerdeentscheidung zum Ergebnis, dass dem Begehren auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit stattzugeben und der Körperschaftsteuerbescheid daher ersatzlos aufzuheben ist, so kann ein weiterer Bescheid im Gefolge einer Außenprüfung nicht als Erstbescheid aufgefasst werden, bei dem von den Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme abgesehen werden kann. Vielmehr wird durch einen solchen Bescheid gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstoßen. Dies gilt zumindest dann, wenn der aufgehobene ursprüngliche Bescheid nach Spruch und Begründung (oder allenfalls auch Begründungsverzicht) als meritorische Erledigung einzustufen war. (VwGH Ra 2017/15/0010 v 31. 1. 2019)

■ Revisionstauglichkeit: Eigene Ausführungen über Erheblichkeit der Rechtsfrage stets vonnöten

Der VwGH sieht sich nicht gehalten, auf eine sogar vom Verwaltungsgericht als erheblich iSd Art 133 Abs 4 B-VG angesehene Rechtsfrage einzugehen, wenn diese Rechtsfrage in der Revision nicht in Form eigener Ausführungen, sondern bloß mittels Zitierungen der Vorinstanz, angesprochen wird. (VwGH Ro 2017/15/0008 v 31. 1. 2019)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Vbg Wohnbeihilfe keine Sozialhilfeleistung iSd § 10(5) StaatsbürgerschaftsG**

Diesen Befund erklärt der VwGH ua damit, dass kein Rechtsanspruch auf Leistung dieser Beihilfe, die nur unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel ausbezahlt wird, besteht, und die Gewährung idR eine Vollzeitbeschäftigung oder ein daraus abgeleitetes Folgeeinkommen voraussetzt, und darüber hinaus die Beihilfe den Wohnaufwand zu lindern trachtet. Demgegenüber wäre einer Sozialhilfeleistung die Zielsetzung der Befriedigung eines lediglich existenziellen Grundbedürfnisses eigen. (VwGH Ra 2017/01/0013 v 6. 11. 2018)

■ BSVG: Zur Verjährung von Nacherhebungen für bäuerliche Nebentätigkeiten

Für die Verjährung der Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung v Beiträgen gem § 39 BSVG ist § 33 leg cit von Bedeutung, der so auszulegen ist, dass Beiträge spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Jahres als fällig gestellt gelten. Dies kann leicht übersehen werden, weil der Gesetzestext des § 33 BSVG letzter Satz nur davon spricht, dass eine Vorschreibung spätestens zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. (VwGH Ra 2017/08/0084 v 29. 1. 2019)

■ Pflege regress-Verbot auch hins früherer Pfändungen bei Anfang 2018 laufenden Verfahren

Dass Vermögenssicherungen (also hypothekarische Besicherungen) bereits in Zeiträumen vor dem Jahr 2018 abgeschlossen wurden, ändere nichts an der Qualifikation eines iSd § 707a(2) ASVG noch zum 31. 12. '17 anhängigen Verfahrens, mit dem der eigentliche „Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen“ durch Verhängung einer Kostenersatzpflicht erfolgen sollte, aber gem des verwiesenen § 330a ASVG nicht mehr erfolgen darf. (VwGH Ra 2018/10/0100 v 30. 1. 2019)

SONSTIGES**■ Neufassung der Gebührenrichtlinien durch die „GebR 2019“**

Die neuen Richtlinien konkretisieren ua die Befreiung für Dokumente und Atteste sowie Eingaben, die durch die GewO veranlasst und damit gem § 333a GewO befreit sind (Rz 202 ff). Weiters wird verdeutlicht, inwiefern Ansuchen (§ 12 GebG) und Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises (§ 14 Abs 6 GebG) wegen privaten Interesses als Entstehungsgrund gebührenunterworfen bleiben, in Abgrenzung zu Eingaben von Versammlungsorganisatoren, konstruktiv Mängelzustände meldenden oder Anregungen kommunizierenden Bürgern, aber auch von Journalisten und von selbsternannten Aufpassern, neuerdings „social watchdogs“ genannt (Rz 294 ff). Behandelt wird weiters ein durch Rsp geändertes Begriffsverständnis von Vertragsoptionen (Rz 439). Schließlich wird in Rz 480 festgehalten, dass Geldschulden Bringschulden sind.

■ ■ ■ Zentrale BFG-Abklärung zur Zulassungspflicht v KFZ mit Auslandskennzeichen

Der VwGH hat in Form der Zurückweisung einer Amtsrevision indirekt rechtl Abklärungen des BFG zur Frage ausländischer Kfz, die im Inland von Personen mit Wohnsitz in Ö, aber beruflichem Schwerpunkt und Lebensmittelpunkt im Ausland verwendet werden, bestätigt. Das BFG hatte ua herausgearbeitet, dass es nicht auf den gemeldeten Hauptwohnsitz, sondern – wie in anderen Rechtsbereichen auch – auf die Würdigung aller Lebensumstände ankommt, um den formellen Hauptwohnsitz nach dem MeldeG auch tatsächlich als solchen nach allgemeinem Begriffsverständnis und jenem des § 82(8) KFG qualifizieren zu können (im Ausgangsfall hatte der Fahrzeuginhaber keine andere melderechtl Wahl, als den österr Wohnsitz als *Hauptwohnsitz* zu melden). Der – eigentliche – Hauptwohnsitz als Lebensmittelpunkt wäre jedenfalls bei einem Wohnsitz in Ö iRd § 82(8) KFG selbst dann entscheidend, wenn das Fahrzeug Betriebsvermögen darstellt. Nur wenn eine *juristische Person* über die Verwendung des Fahrzeuges verfügt, würden andere Maßstäbe gelten. – Diese Auslegungen sind insofern von herausragender Bedeutung, als § 40 KFG ein andersgeartetes Verständnis des „dauernden Standortes“ insofern zu vermitteln scheint, als er nicht von Fahrzeugen v juristischen Personen, sondern von „Fahrzeugen von Unternehmen“ spricht, deren dauernder Standort dort anzunehmen sei, wo „der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt“. Zur Verständnisschwierigkeit bzw Verwirrung trägt bei, dass § 40 KFG in der Hauptsache die Behördenzuständigkeit für die Zulassung regelt. Dazu hatte das BFG ausgeführt, dass dieses weiter gefasste Verständnis von Firmenfahrzeugen eben nur dann zum Tragen komme, wenn der Einzel- bzw Mitunternehmer keinen Lebensmittelpunkt in Ö iSd § 82(8) KFG hat (letztgenannte Norm als *lex specialis* ggü § 40(1) KFG). (VwGH Ra 2018/16/0212 v 16. 1. 2019)

■ ■ ■ GSpG: Pokersalon-Besteuerung über Einsätze auf Spiele ohne Bankhalter unbedenklich

Anders als jüngst in der Revision über das Vbg KriegsopferabgabeG (VwGH Ra 2017/13/0076, sa FJ-NL 02/'19, 5) gegenständlich, legt die Norm des § 57(1) GSpG *expressis verbis* eine Besteuerung nach dem „geleisteten Einsatz“ fest. (VwGH Ra 2018/17/0150 v 21. 1. 2019)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. – Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.